

§ 1 - Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote von Berlin Go Limousines sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, freibleibend.
2. Der Besteller kann seinen Auftrag schriftlich oder per Kontaktformular erteilen.
3. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung durch Berlin Go Limousines zustande, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Weicht der Inhalt der Bestätigung von dem Auftrag ab, kommt der Vertrag auf Grundlage der Bestätigung zustande, wenn der Besteller Innerhalb einer Woche nach Zugang die Annahme erklärt

§ 2 – Leistungsinhalt

1. Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Angaben der schriftlichen Bestätigung maßgebend, § 1 Abs. 3 und § 3 bleiben unberührt.
2. Die Leistung umfasst in dem durch die schriftliche Bestätigung vorgegebenen Rahmen die Bereitstellung eines Fahrzeuges der vereinbarten Art mit Fahrer und die Durchführung der Beförderung; die Anwendung der Bestimmungen über den Werkvertrag wird ausgeschlossen.
3. Die vereinbarte Leistung umfasst nicht:
 - a. die Erfüllung des Zwecks des Ablaufes der Fahrt
 - b. die Beaufsichtigung der Fahrgäste, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und hilfsbedürftigen Personen,
 - c. die Beaufsichtigung des Gepäcks beim Be- und Entladen,
 - d. die Beaufsichtigung von Sachen, die der Besteller oder einer seiner Fahrgäste im Fahrgastraum des Fahrzeuges zurücklässt,
 - e. die Information über die für alle Fahrgäste einschlägigen Regelungen, soweit sie insbesondere in Devisen-, Paß-, Visa-, Zoll-, und Gesundheitsvorschriften enthalten sind und die Einhaltung der sich aus den Regelungen ergebenden Verpflichtungen. Dies gilt nicht, wenn etwas anderes vereinbart wurde.

§ 3 – Leistungsänderung

1. Leistungsänderung durch Berlin Go Limousines sind zugelassen, wenn die Umstände, die zur Leistungsänderung führen, von Berlin Go Limousines nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind und sofern die Abweichungen nicht erheblich und für den Besteller zumutbar sind.
2. Leistungsänderung durch den Besteller, sind mit Zustimmung von Berlin Go Limousines möglich. Sie bedürfen der Schriftform; es sei denn, etwas anderes wurde vereinbart.

§ 4 – Preis und Zahlungen

1. Es gilt bei Vertragsabschluss der vereinbarte Mietpreis.
2. Alle Nebenkosten (z.B. Straßen- und Parkgebühren, Übernachtungskosten für den/die Fahrer) sind im Mietpreis nicht enthalten, es sei denn, es wurde etwas Abweichendes vereinbart.
3. Mehrkosten aufgrund vom Besteller gewünschter Leistungsänderung werden zusätzlich berechnet.
4. Die Geltendmachung von Kosten, die aus Beschädigung oder Verunreinigung entstehen bleiben unberührt.
5. Rechnungen sind nach Erhalt oder Abzug fällig.

§ 5 – Rücktritt und Kündigung durch den Besteller

1. Rücktritt

Der Besteller kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten. Nimmt er diese Möglichkeit wahr, hat Berlin Go Limousines dann, wenn der Rücktritt nicht auf einem Umstand beruht, den es zu vertreten hat, anstelle des Anspruches auf angemessene Entschädigung. Deren Höhe bestimmt sich nach dem vereinbarten Mietpreis unter Abzug des Wertes, der von

Berlin Go Limousines ersparten Aufwendung und etwaiger durch andere Verwendungen des Fahrzeuges erzielten Erlösen.

Berlin Go Limousines kann Entschädigungsansprüche wie folgt pauschalieren:

Bei einem Rücktritt gelten folgende Stornokosten:

- a. ab 24 Std. vor dem geplanten Fahrtantritt ist der volle Preis zu entrichten

Der Entschädigungsanspruch entfällt, wenn der Rücktritt auf Leistungsänderung

von Berlin Go Limousines zurückzuführen ist, die für den Besteller erheblich und zumutbar sind
Weitergehende Rechte des Bestellers bleiben unberührt.

2. Kündigung

a. Werden Änderungen der vereinbarten Leistung nach Fahrtritt unumgänglich, die für den Besteller erheblich und nicht zumutbar sind, dann ist er- unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesen Fällen ist Berlin Go Limousines verpflichtet, den Besteller auf dessen Verlangen hin, zurückzubefördern, wobei ein

Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das um Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Entstehen bei einer Kündigung wegen höherer Gewalt im Hinblick auf die Rückbeförderung Mehrkosten, so werden diese vom Besteller getragen.

b. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind dann ausgeschlossen, wenn die notwendig werdenden Leistungsänderungen auf einem Umstand beruhen, den Berlin Go Limousines nicht zu vertreten hat.

c. Kündigt der Besteller den Vertrag, steht Berlin Go Limousines eine Angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Besteller trotz Kündigung noch von Interesse sind

§ 6 – Rücktritt und Kündigung durch Berlin Go Limousines

1. Rücktritt

Berlin Go Limousines kann vor Fahrtritt vom Vertrag zurücktreten, wenn außergewöhnliche Umstände, die es nicht zu vertreten hat, die Leistungserbringung unmöglich machen. In diesem Fall kann der Besteller nur die ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fahrzeugbestellung entstandenen notwendigen Aufwendungen ersetzt verlangen.

2. Kündigung

a. Berlin Go Limousines kann nach Fahrtritt kündigen, wenn die Erbringung der Leistung entweder durch höhere Gewalt oder den Besteller erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

Im Falle einer Kündigung nach Antritt der Fahrt, -beruhen auf höhere Gewalt -. ist Berlin Go Limousines auf Wunsch des Bestellers hin verpflichtet, ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf eine Beförderung nur für das im Vertrag vereinbarte

Verkehrsmittel besteht. Entstehen bei Kündigung wegen höherer Gewalt Mehrkosten für die Rückbeförderung, so werden diese vom Besteller getragen.

b. Kündigt Berlin Go Limousines den Vertrag, stehen ihm eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Besteller trotz der Kündigung noch von Interesse sind.

§ 7 – Haftung

1. Berlin Go Limousines haftet im Rahmen der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmannes für die ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung.

2. Berlin Go Limousines haftet nicht für Leistungsstörungen durch höhere Gewalt, z.B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks, Aussperrung oder Arbeitsniederlegungen.

3. Die Regelungen über Rückbeförderungen bleiben unberührt.

§ 8 – Beschränkung der Haftung

1. Die Haftung des Unterehnehmens ist für den Kunden insgesamt auf die Höhe des in Ziff. 4 vereinbarten Preises beschränkt.

a. soweit ein Schaden des Fahrgastes nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b. soweit der Unternehmer wegen einem dem Fahrgast entstehenden Schaden ausschließlich wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers haftbar ist. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Eintritt des Schadens beim Kunden lediglich auf Schadenersatz ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Eintritt des Schadens beim Kunden lediglich durch eine leichte Fahrlässigkeit verursacht wurde, oder durch

unerlaubte Handlungen eines Leistungsträgers bei Gelegenheit der Vertragserfüllung. Paragraf 8a Abs. 2 Satz 1 STVG bleibt unberührt.

2. Die Haftung des Unternehmens ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

3. Der Unternehmer haftet nicht für die Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden.

§ 9 – Gepäck und sonstige Sachen

1. Gepäck mit normalem Umfang und nach Absprache sonstige Sachen werden mit befördert.

2. Für Schäden, die durch vom Besteller oder seiner Fahrgäste mitgeführten Sachen verursacht werden, haftet der Besteller, wenn die Schäden auf Umständen beruhen, die von ihm und/oder seinen Fahrgästen zu vertreten sind.

§ 10 – Verhalten des Bestellers und der Fahrgäste

1. Dem Besteller obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung. Den Anweisungen des Bordpersonals ist Folge zu leisten.

2. Fahrgäste, die trotz Ermahnung begründeten Anweisungen des Bordpersonals nicht nachkommen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Missachtung von Anweisungen entweder die Mitfahrgäste erheblich beeinträchtigt, die Sicherheit in Frage gestellt wird oder aus anderen Gründen die Weiterbeförderung für Berlin Go Limousines unzumutbar ist. Rücktrittsansprüche des Bestellers gegenüber Berlin Go Limousines bestehen in diesem Falle nicht.

3. Beschwerden sind zunächst an das Bordpersonal und falls dieses mit vertretbarem Aufwand nicht abhelfen kann, an Berlin Go Limousines zu richten.

4. Der Besteller ist verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

§ 11 – Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist im Verhältnis zu Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, ausschließlich Berlin.

2. Gerichtsstand

a. Ist der Besteller ein Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann Berlin Go Limousines nur in Berlin verklagt werden.

b. Im Verhältnis zu Bestellern, die Vollkaufleute sind, ist der Gerichtsstand für Geltendmachung von Forderungen im Wege des Mahnverfahrens gemäß §§ 688 ff. ZPO ausschließlich Berlin.

c. Für Klagen von Berlin Go Limousines gegen den Besteller ist der Wohnsitz des Bestellers maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen Allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist Berlin maßgebend.

3. Für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich.

§ 12 – Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Mietwagen- und Omnibusverkehr und hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zu Folge.

§ 13 – Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform; das gilt nicht, wenn etwas anderes vereinbart wurde.

§ 14 Anerkennung der AGB's

1. Geschäftsbedingungen

Mit Anfrage und Zustande kommen eines Vertrages, erkennt der Besteller, die allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

Stand: 13.01.2018